Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

An die
Vorsitzende des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Katja Rathje-Hoffmann MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

nachrichtlich:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7678

11. November 2026

Gemeinsame Sitzung des Finanz- und Sozialausschusses am 30.10.2026
hier: Antworten auf die Fragen zum EP 10

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die in der gemeinsamen Sitzung des Finanz- und Sozialausschusses zum Haushaltsentwurf 2027 am 30.10.2026 gestellten Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Titel 1001 – 529 10

Frage: Für welche Repräsentationsaufgaben der nachgeordneten Behörden werden hieraus Mittel zur Verfügung gestellt?

Antwort:

Die zur Verfügung stehenden Mittel dienen der Wahrnehmung allgemeiner dienstlicher Repräsentationsaufgaben und werden nach einheitlichen Maßstäben für alle Bereiche eingesetzt.

Die Mittel werden insbesondere für die angemessene Bewirtung dienstlich veranlasster Gäste sowie für Blumen und Präsente zu besonderen dienstlichen Anlässen verwendet. Hierzu zählen unter anderem Verabschiedungs- und Gedenkveranstaltungen sowie sonstige offizielle Anlässe der Ministerin, der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs sowie der Direktoren der nachgeordneten Behörden, bei denen eine entsprechende Geste der Wertschätzung und Würdigung geboten ist.

2. Titel 1001 – 531 02

Frage: Warum wird die Künstlersozialabgabe aus diesem Haushaltstitel gezahlt?

Antwort:

Unternehmen, die Leistungen selbständiger Künstler*innen oder Publizistinnen und Publizisten nutzen, müssen eine Künstlersozialabgabe an die KSK zahlen. Als Sozialministerium sind wir abgabepflichtig, da wir Künstler*innen oder Publizistinnen und Publizisten für die eigene Öffentlichkeitsarbeit, z. B. für Broschüren, Publikationen oder öffentliche Veranstaltungen beauftragen. Da es sich um Öffentlichkeitsarbeit handelt, wird dafür der Titel 1001-00 53102 verwendet.

3. Titel 1003 – 531 02

Bitte eine Übersicht über die durchgeführten Maßnahmen und deren Kosten beifügen.

Antwort:

2026 Maßnahmen	**Kosten/ Kostenschätzung**
Messestand	6.616,10 €
Personalwerbekampagne Frühjahr 2026 mit Schwerpunkt staatlicher Arbeitsschutz	47.433,40 €
Strategie-Workshop	5.831,00 €
Planung Personalwerbekampagne Herbst 2026 mit Schwerpunkt staatlicher Arbeitsschutz	59.500,00 €
Estellung von Bildmaterial	23.800,00 €
Auto-Werbung	10.000,00 €
Animierte Foto-Storys / Ambassador-Storys	25.000,00 €
Mini-Buch „Maxi beim Arbeitsschutz“	12.500,00 €
Fahrrad-Werbung	5.000,00 €
Banner für Baustellenzäune	1.000,00 €
Sicherheits-Schutzsäcke bei Veranstaltungen	1.000,00 €
Swing Cards in Bussen	1.000,00 €
Buchung von DOOH (Digital Out Of Home) Programmatic Ads	1.000,00 €
Buchung von Werbemitteln auf Fachwebsites und passenden Fachforen	1.250,00 €
Buchung von Google Display Network (GDN) Platzierungen	1.000,00 €
SUMME	**201.930,50 €**

Sofern der Ansatz nach Abrechnung aller Maßnahmen tatsächlich überschritten werden sollte, werden Mehrbedarfe im Rahmen der Deckungsfähigkeit gelöst.

2027 geplante Maßnahmen	**Kostenschätzung**
Planung Personalwerbekampagne Frühjahr 2027 mit Schwerpunkt staatlicher Arbeitsschutz; ggfs. Erweiterung auf alle Bereiche LASG	49.250,00 €
Banner für Baustellenzäune	9.000,00 €
Sicherheits-Schutzsäcke bei Veranstaltungen	9.000,00 €
Swing Cards in Bussen	9.000,00 €
Buchung von DOOH (Digital Out Of Home) Programmatic Ads	9.000,00 €

2027 geplante Maßnahmen	Kostenschätzung
Buchung von Werbemitteln auf Fachwebsites und passenden Fachforen	11.500,00 €
Buchung von Google Display Network (GDN) Platzierungen	9.000,00 €
Planung Personalwerbekampagne Herbst 2027 mit Schwerpunkt staatlicher Arbeitsschutz; ggfs. Erweiterung auf alle Bereiche LASG	49.250,00 €
Ggf. Anpassungen aller bisherigen Media-Assets auf Grund des geplanten neuen Corporate Designs des Landes	15.000,00 €
SUMME	**170.000,00 €**

4. Titel 1004 – 633 01 MG 01

Bitte benennen Sie Details zum Projekt ApeC-Holo

Antwort:

Das Modellprojekt „ApeC-Holo“ des Klinikums Itzehoe erprobt in Kooperation mit der Gemeinde Hohenlockstedt ein wohnortnahes, präventiv ausgerichtetes Versorgungskonzept nach dem Ansatz des Community Health Nursing. Ziel ist es, durch frühzeitige Beratung, Schulung und individuelle Begleitung Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder hinauszuzögern, bestehende Pflegebedarfe zu reduzieren und die Selbstständigkeit sowie die Gesundheitskompetenz der Betroffenen zu stärken.

Zielgruppe sind insbesondere ältere und hochaltrige Menschen, chronisch Erkrankte, Menschen mit Behinderungen sowie Personen mit bereits bestehendem oder absehbarem Pflegebedarf. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf Menschen, die nach einem Krankenhausaufenthalt weiterhin Unterstützung benötigen, aber noch keinen Pflegegrad haben oder nicht auf die Hilfe von Angehörigen zurückgreifen können. Darüber hinaus richtet sich das Angebot an pflegende Angehörige, die bei der häuslichen Versorgung durch Beratung, Anleitung und Schulungen unterstützt und entlastet werden sollen.

Das Projekt umfasst präventive Hausbesuche, regelmäßige Sprechstunden, individuelle Schulungen und Gruppenangebote sowie die Koordination bestehender medizinischer, pflegerischer und sozialer Unterstützungsleistungen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Verbesserung des Entlassungsmanagements und der Anschlussversorgung nach Krankenhausaufenthalten, um Versorgungslücken zu schließen und vermeidbare Wiederaufnahmen zu reduzieren.

Durch die Vernetzung der örtlichen Versorgungsakteure sollen nachhaltige Unterstützungsstrukturen im ländlichen Raum entstehen. Das Projekt wird durch die HAW Hamburg wissenschaftlich begleitet, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu untersuchen und Erkenntnisse für eine mögliche Übertragung auf andere Gemeinden zu gewinnen.

5. Titel 1005 – 526 05

Frage: Wie werden die Kosten für barrierefreie Kommunikation in anderen Ressorts im Haushalt abgebildet?

Antwort:

Eine kurzfristige Ressortsabfrage hat folgende Rückmeldungen ergeben:

StK	Im Einzelplan 03 stehen im Titel 0301 – 534 01 Ausgaben für die Schaffung von Barrierefreiheit gemäß UN-Behindertenrechtskonvention Mittel zur Verfügung, die auch für die barrierefreie Kommunikation genutzt werden können. Zusätzlich sind Kosten für Gebärdendolmetscher im Titel 0301 - 526 99 abgebildet.
MJG	Explizit veranschlagt sind Gebärdensprachdolmetscherkosten bei Titel 0902 - 526 02 (Ausgaben in Personalvertretungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten) i. H. v. 1,0 T€. Bei Titeln, die zu den Auslagen in Rechtssachen gehören, bspw. 0902 - 526 14 (Entschädigungen für Sachverständige) sind auch Ausgaben für Dolmetscherinnen und Dolmetscher veranschlagt. Hierzu können auch Gebärdensprachdolmetscherkosten gehören. (Verweis auf § 186 Abs.1, 2 GVG)
MBWFK	Für das IQSH gibt es im Jahr 2026 ca. 700 € für Gebärdensprachdolmetscher im Bereich Ausbildung der Lehrer im Vorbereitungsdienst im sonderpädagogischen Bereich. Gezahlt wird dies aus dem Titel 0717 - 525 14 MG 01. Für das Landesförderzentrum Hören und Kommunikation in Schleswig stehen auf Titel 0718 - 526 99 "Kosten für Sachverständige, Gutachter u.ä." HH-Mittel in Höhe von 5,0 T€ jährlich zur Verfügung. Im Hochschulbereich Schleswig-Holsteins werden die staatlichen Hochschulen im Rahmen der mit dem Land vereinbarten Finanzierung über Globalzuweisungen finanziert. Die Hochschulen bewirtschaften diese Mittel im Rahmen ihrer Autonomie und Eigenverantwortung. Kosten für barrierefreie Kommunikation, beispielsweise für Gebärdensprach- oder Schriftdolmetschleistungen, können je nach Anlass und Zuständigkeit auf unterschiedlichen Wegen finanziert werden. Soweit es sich um Aufwendungen handelt, die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Hochschule entstehen, sind diese grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Hochschulbudgets zu berücksichtigen. Eine gesonderte, hochschulübergreifend einheitliche Ausweisung dieser Kosten lässt sich aus der Systematik der Hochschulfinanzierung nicht ableiten.

	Für das Ministerium sowie den Kultur- und Wissenschaftsbereich meldet das MBWFK Fehlanzeige
MIKWS	Im Einzelplan 04 werden im Kap. 0401 bei Titel 52604 in Zusammenhang mit Personalvertretungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten 1,0 T€ für Gebärdensprachdolmetscherkosten veranschlagt. Im Kap. 0410 in der MG 64 Fahndung, Ermittlung, Einsatz sind 60,0 T€ für Dolmetscherkosten veranschlagt. Die Dolmetscherkosten aus der MG 64 dürften allerdings nicht im Sinne dieser Nachfrage gemeint sein.
MEKUN	Im Einzelplan 13 gibt es derzeit keine derartigen Veranschlagungen.
MWVATT	Im MWVATT gibt es keine Veranschlagung von Kosten für barrierefreie Kommunikation. Sollten Kosten für barrierefreie Kommunikation im Rahmen einer hausinternen Veranstaltung entstehen, würden diese im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel im Öffentlichkeitsarbeitstitel oder im Veranstaltungstitel finanziert werden.
MLLEV	Das MLLEV hat Dolmetscherkosten für Gebärdensprache bei dem Titel 0801 – 526 07 i. H. v. 2,0 T€ veranschlagt. Darüber hinaus sind keine weiteren Kosten für die barrierefrei Kommunikation veranschlagt.
LRH	Der Landesrechnungshof hat für Kosten für barrierefrei Kommunikation keinen eigenen Titel. Hier gab es bislang auch noch keinen Bedarf für Gebärdensprachdolmetscher oder ähnliche Maßnahmen zur barrierefreien Kommunikation.

6. Titel 1005 – 684 01

Frage: Welche Kreise haben keine familienunterstützenden Dienste?

Antwort:

Im Kreis Herzogtum Lauenburg und im Kreis Pinneberg besteht derzeit kein entsprechendes Beratungsangebot über die zahlreichen Möglichkeiten der Ausgestaltung und des Umfangs familienunterstützender Dienste, die über diesen Haushaltstitel gefördert werden könnten. Um ein flächendeckendes Angebot sicherzustellen und Planungssicherheit für die Begünstigten herzustellen, wurden die Mittel in Höhe von insgesamt 210.000 € gleichmäßig auf alle Kreise und kreisfreien Städte aufgeteilt.

7. Titel 1005 – 684 09

Frage: Bitte das Konzept zur unterstützten Kommunikation vorlegen. Wer erhält die Mittel, Ziele?

Antwort:
Der Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e.V. (lvkm-sh) erhält die Mittel zum Aufbau des Beratungsangebots „Unterstütze Kommunikation in Schleswig-Holstein“. Das Konzept ist in der Anlage ANL 01 beigefügt.

8. Titel 1008 – 684 21 MG 03

Frage: Aus welchen Haushaltstiteln erhält Petze vom MSJFSIG Haushaltsmittel?

Antwort:

- Titel 1008 – 684 21 MG 03 Kompetenzzentrum gegen geschlechtsspezifische Gewalt:

 Eine direkte Förderung der PETZE hieraus erfolgt nicht. Die PETZE erhält jedoch als Kooperationspartner des AKJS im Projekt „Digitale und sexuelle Selbstbestimmung Hand in Hand“ 6.400,00 € für Konzeptentwicklung und vier modellhafte Erprobungen.

- Titel 1012 - 684 18 MG 02 Förderung des PETZE Instituts für Gewaltprävention

 Die Mittel sind veranschlagt für Maßnahmen gem. § 5 des Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein vom 29. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 616).

 Ist 2026: 188,5 T€
 Soll HHE 2027: 282,5 T€

9. Titel 1009 – 534 04 MG 04

Frage: Mit welcher Zahl zurückzuführender Personen wird der Titelansatz kalkuliert? Wie erklärt sich der Titelansatz? Bitte konkretisieren und Berechnung des Ansatzes nachreichen.

Antwort:

<u>Berechnung:</u>

Rückführungskosten betrugen in 2025 insgesamt 2.109,8 T€. Insgesamt wurden in 2025 1551 Rückführungsmaßnahmen durchgeführt. Das ergibt Durchschnittskosten je Maßnahme in Höhe von rund 1.360 €.

Aufgrund der Zentralisierung der Rückführungsmaßnahmen im LaZuF wird mit einer Erhöhung der Maßnahmen und der Kosten gerechnet. Gleichzeitig sind die pro Ausreise entstehenden Kosten von zahlreichen, nicht prognostizierbaren Faktoren abhängig (Zielland, Begleitungsnotwendigkeit, Charter oder Linienflug u.w.).

Dem Mittelansatz werden rd. 2.100 Maßnahmen zugrunde gelegt, hierbei sind auch etwaige kurzfristige Stornierungen inkludiert.

10. Titel 1009 – 526 65 MG 65

Frage: Ist der Titel auskömmlich kalkuliert? Siehe IST 26

Antwort:
Ansatz 2027: 35,0 T€
In 2025 betrug das Ist 46,8 T€.
In 2026 sind alle großen Vergabeverfahren bereits abgeschlossen.
Daher wird davon ausgegangen, dass in 2027 ein Budget von 35,0 T€ ausreichend sein wird.

11. Titel 1012 – 633 31 MG 04

Bitte die aktuelle Richtlinie vorlegen

Antwort:

siehe Anlage ANL 02

12. Titel 1012 – 633 04 MG 11

Frage: Bitte Details zur Austausch- und Wissensplattform vorlegen

Antwort:

Da Einsamkeit oft zu Isolation führt und negative Auswirkungen auf Gesundheit und soziale Teilhabe hat, will die Landesregierung Schleswig-Holstein dieser Entwicklung mit einer Reihe von Maßnahmen entgegenwirken. Eine dieser Maßnahmen ist der Aufbau einer „Digitalen Plattform Einsamkeit“. Der Fokus dieser Seite liegt darauf

- ➔ das Wissen zum Thema zu bündeln
- ➔ Austausch und Wissenstransfer zwischen Institutionen zu fördern und
- ➔ Betroffenen eine niedrigschwellige Anlaufstelle für Hilfen und Unterstützung zu bieten.

In einem ersten Workshop zur Konzeption, der am 09. September statt gefunden hat, haben sich Expert*innen aus sozialer Arbeit, Wissenschaft und IT gemeinsam mit diesen Zielen auseinandergesetzt und folgende Fragestellungen bearbeitet:

- ➔ Welche digitalen Angebote zum Thema Einsamkeit sind in Schleswig-Holstein verfügbar, welche Angebote fehlen?
- ➔ Wie kann eine landesweite Digitale Plattform Institutionen und Verbände in ihrer Arbeit gegen Einsamkeit unterstützen und den Austausch von Institutionen fördern?,
- ➔ Wie können Erfahrungen mit unterschiedlichen Projektansätzen zur Prävention und Bekämpfung von Einsamkeit vermittelt werden?
- ➔ Wie kann sie Menschen, die von Einsamkeit betroffen sind, erreichen?

➔ Wie kann sie betroffene Menschen bei dem Weg aus der Einsamkeit unterstützen und präventiv gegen Einsamkeit wirken?

➔ Welche bestehenden digitalen Angebote sollten in die Plattform integriert, mit ihr verknüpft oder in Form von Kooperationen und Partnerschaften ausgestaltet werden?

Mit der Umsetzung wurde die EWSGroup beauftragt.

Basierend auf den erarbeiteten Ergebnissen findet derzeit die technische Umsetzung der Plattform durch ein IT-Unternehmen statt. Die Plattform kann durch die gute Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure und das eingeflossene fundierte Wissen voraussichtlich noch in diesem Jahr der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

13. Titel 1610 – 533 02

Die Aufgabenübertragungsverträge mit der IB.SH müssen dem FinA vorgelegt werden.

Antwort:

siehe Anlage ANL 03a und ANL 03b.

14. Titel 1610 – 893 02

Bitte Übersicht über die bereits gemeldeten Bedarfe vorlegen

Antwort:

Die in dem HH-Titel veranschlagten Mittel sind bereits vollständig durch qualifizierte Anträge belegt. Darüber hinaus sind dem Fachreferat aus Voranfragen und Gesprächen mit Trägern der freien Jugendhilfe weitere Förderbedarfe bekannt

Träger	Bauvorhaben	geschätzte Investitionskosten
CVJM Freizeit- und Segelzentrum Ratzeburg	Energetische Sanierung und Barrierefreiheit der Einrichtung	6.000 T€
DLRG Bezirk Oberelbe e.V.	Energetische Sanierung und Barrierefreiheit des Vereinsheims	912 T€
Gesellschaft für Jugendeinrichtungen e.V.	Zeltplatz Noer, Sanierung Haupthaus und Nebengebäude	200 T€
Gesellschaft für Jugendeinrichtungen e.V.	JGH Möwennest, Sanierung	400 T€
Gesellschaft für Jugendeinrichtungen e.V.	Schloss Noer, Sanierung und energetische Modernisierung	1.000 T€
Gesellschaft für Jugendeinrichtungen e.V.	JH Helgoland, Sanierung und energetische Modernisierung	2.000 T€
Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Nordmark e.V.	der Träger betreibt 34 Jugendherbergen in SH; eine Vielzahl der Häuser ist stark modernisierungsbedürftig	rd. 100.000 T€

Darüber hinaus füge ich Ihnen eine Zusammenfassung über die Haushaltstitel, die von der 5%-igen (Personalkosten) und 15%-igen (Sachkosten OG 51-54) Einsparung betroffen sind bei.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Schiller-Tobies

Anlagen 5

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union.Weitere Informationen erhalten Sie hier:
https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung_SH.html

Konzept zum Aufbau des Beratungsangebots „Unterstützte Kommunikation in Schleswig-Holstein“

1. Wer erhält die Mittel?
Die Fördermittel stehen gem. Zuwendungsvertrag dem Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e.V. (lvkm-sh) zur Verfügung.

Zuwendungsempfänger: lvkm-sh e. V.
Sitz: Boninstraße 3–7, 24114 Kiel
Geschäftsführung: Ilka Pfänder

Der lvkm-sh ist ein seit 1961 bestehender Selbsthilfe- und Fachverband mit über 1.050 Mitgliedsfamilien und 20 Mitgliedsorganisationen in Schleswig-Holstein. Der Verband verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung im Bereich Unterstützte Kommunikation und ist mit den relevanten Fachorganisationen und Akteuren im Land vernetzt.

2. Was ist Gegenstand der Förderung?
Gefördert werden soll der Aufbau und Betrieb eines landesweiten, unabhängigen Beratungsangebots für Unterstützte Kommunikation (UK) beim lvkm-sh.

Unterstützte Kommunikation verfolgt das Ziel, gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen, die in ihrer Lautsprache eingeschränkt sind oder nicht lautsprachlich kommunizieren können, individuelle Lösungen zu finden, die ihnen eine Verständigung erleichtern. Für diese Menschen ist der Zugang zu geeigneten Kommunikationsformen eine grundlegende Voraussetzung für Selbstbestimmung, Teilhabe und gesellschaftliche Mitwirkung. Unterstützte Kommunikation eröffnet vielfältige Möglichkeiten, individuelle Ausdrucksfähigkeit zu entwickeln und gleichberechtigte Interaktion zu ermöglichen, sei es durch körpereigene Kommunikationsformen, analoge Hilfsmittel oder digitale und technische Assistenzsysteme.

Die Beratungsstelle soll bestehende Angebote ergänzen, fachliche Kompetenzen bündeln und eine zentrale Anlaufstelle für Ratsuchende schaffen.

3. Welche Ziele werden verfolgt?
Mit der Förderung werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Stärkung der Selbstbestimmung, Kommunikationsfähigkeit und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen,
- Aufbau einer unabhängigen, fachlich fundierten und nachhaltigen Beratungsstruktur für UK in Schleswig-Holstein,
- Systematische Weiterentwicklung der fachlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der UK in Schleswig-Holstein,
- Bündelung und Vermittlung relevanter Informationen zu Hilfsmitteln, Technologien, Leistungen und Zuständigkeiten,
- Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, An- und Zugehörigen und Fachkräften durch fachliche Orientierung, Beratung und Wissenstransfer,

- Einbindung und Befähigung von UK-Nutzenden zur Durchführung von erfahrungsbasierten Peer-Beratungsangeboten für andere Betroffene,

- Qualifizierung von Fachkräften und Aufbau von Multiplikatorenstrukturen,

- Verbesserung der Vernetzung bestehender Beratungs- und Unterstützungsangebote.

4. Welche Leistungen sollen angeboten werden?
Das Beratungsangebot soll folgende Leistungen beinhalten:

- Individuelle Beratung von Menschen mit Behinderungen persönlich, telefonisch, digital und aufsuchend (Erreichbarkeit: grundsätzlich werktags von 8 bis 14 Uhr sowie individuelle Terminvereinbarung bei Bedarf auch außerhalb dieser Zeiten),

- Beratung von An- und Zugehörigen sowie Fachkräften,

- Bereitstellung von Information und Unterstützung bei der Auswahl und Nutzung geeigneter Kommunikationshilfen,

- Orientierungsberatung zu Leistungsansprüchen und Zuständigkeiten im Sozialleistungssystem,

- Durchführung von jährlich fünf digitalen Informationsveranstaltungen,

- Durchführung von praxisorientierten Workshops für Fachkräfte und Multiplikator*innen (bis zu zwei jährlich),

- Durchführung regelmäßiger Netzwerktreffen für Fachkräfte (bis zu drei jährlich),

- Durchführung von Fachtagen alle zwei Jahre,

- Aufbau von Peer-Beratungsangeboten durch sogenannte Kommunikations-Botschafter*innen (UK-Nutzende, die ihre eigenen Erfahrungen sowie Kompetenzen einbringen und an andere Betroffene weitergeben),

- Aufbau niedrigschwelliger Austauschmöglichkeiten für UK-Nutzende, beispielsweise eines Talker-Treffs.

5. Wie erfolgt die personelle Umsetzung?
Für den Betrieb ist ein Team mit insgesamt 34 Wochenstunden vorgesehen:

<u>Personal</u>
30 Wochenstunden für Pädagogische Fachkraft mit UK-Erfahrung (Beratung)
2 Wochenstunden für die Geschäftsführung (fachliche und organisatorische Steuerung)
2 Wochenstunden für die Verwaltungskraft (administrative und organisatorische Aufgaben)

Für die Besetzung der Stelle als pädagogische Fachkraft werden sowohl fundierte fachliche Qualifikationen als auch praktische Erfahrungen im Bereich der UK vorausgesetzt. Ergänzend wird eine Weiterbildung zur Fachkraft Unterstützte Kommunikation nach den Standards der Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation e. V.

angestrebt.
Die Umsetzung des Beratungsangebots erfolgt in enger Abstimmung zwischen Geschäftsführung, pädagogischer Fachkraft und Verwaltung. Die Aufgabenbereiche innerhalb des Teams sind klar definiert und organisatorisch aufeinander abgestimmt, sodass sowohl die fachliche Umsetzung der Beratungsleistungen als auch administrative Abläufe verlässlich sichergestellt werden können.
Gleichzeitig gewährleistet diese Struktur eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Angebots sowie eine enge Einbindung in die bestehenden Verbands- und Netzwerkstrukturen.

6. Welche Ergebnisse werden erwartet?
Für die ersten zwölf Monate werden etwa 600 bis 800 unmittelbare Beratungskontakte angestrebt.

Darüber hinaus sollen durch Informationsveranstaltungen, Workshops, Netzwerktreffen und die Qualifizierung von Multiplikator*innen weitere Menschen erreicht sowie engagierte UK-Nutzende für eine Mitwirkung als Kommunikations-Botschafter*innen gewonnen werden.

Langfristig soll eine verlässliche, landesweit zugängliche Beratungs- und Unterstützungsstruktur entstehen, die bestehende Versorgungslücken schließt und die Unterstützte Kommunikation in Schleswig-Holstein nachhaltig stärkt.

Zusammenfassend:
Der lvkm-sh e. V. soll die Fördermittel erhalten, um ein landesweites Beratungsangebot für Unterstützte Kommunikation aufzubauen und zu betreiben.

Ziel ist die nachhaltige Etablierung einer unabhängigen, fachlich qualifizierten Beratungsstruktur für Unterstützte Kommunikation in Schleswig-Holstein.
Im Mittelpunkt steht der Aufbau eines dauerhaft wirksamen Unterstützungs- und Versorgungssystems, das Orientierung bietet, Zugänge erleichtert und bestehende Angebote im Land strukturell ergänzt und weiterentwickelt.

Das Angebot beinhaltet die fachliche Beratung von Menschen, die in ihrer Lautsprache eingeschränkt sind oder nicht lautsprachlich kommunizieren können, um ihnen gesellschaftliche Teilhabe und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Darüber hinaus richtet sich das Beratungsangebot an An- und Zugehörige sowie an Fachkräfte, unter aktiver Einbindung der UK-Nutzenden selbst.

Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Nummer 2026/308
vom 1. Oktober 2026

Richtlinie zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen (Jugendferienwerksrichtlinie)

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 17. August 2026 – VIII 326 –

1 Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage des § 16 Absatz 2, Nummer 3 SGB VIII, § 19 JuFöG, dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Ferien- und Freizeitmaßnahmen von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, für Kinder und Jugendliche (Jugendferienwerkskinder) aus finanziell leistungsschwachen Familien, und für finanziell leistungsschwache oder kinderreiche Familien, die gemeinsam mit ihren Kindern einen Familienurlaub verbringen.

Familien im Sinne dieser Förderrichtlinie sind alle Erziehungsberechtigten mit einem oder mehr Kindern.

1.2 Zu den finanziell leistungsschwachen Familien gehören grundsätzlich Familien, die

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII beziehungsweise
- Wohngeld,
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

Finanziell leistungsschwache Familien im Sinne dieser Richtlinie sind weiterhin Familien, deren regelmäßiges Nettoeinkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze wird auf 180 % der jeweils aktuellen Sozialhilferegelsätze festgesetzt.

Kinderreich sind Familien/Erziehungsberechtigte mit drei und mehr Kindern. Die Einkommensgrenze zu dieser Antragstellergruppe wird auf 230 % der jeweils aktuellen Sozialhilferegelsätze festgesetzt.

1.3 Bei Bewilligung der Anträge der Familien für Ferien- und Freizeitmaßnahmen von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe sollen unter Beachtung der Bedürftigkeit der Antragstellerinnen und Antragsteller die Geschlechter der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Kinder und Jugendliche aus finanziell leistungsschwachen Familien sollen nicht benachteiligt werden. Sie sollen ebenso wie Kinder und Jugendliche aus finanziell gut aufgestellten Familien an Ferien- und Freizeitmaßnahmen teilnehmen können. Durch das Klima des Mit- und Füreinanders in den Ferienmaßnahmen wird ein Sozialisationsfeld gesellschaftlicher Teilhabe zur gleichberechtigten Entwicklung der Persönlichkeit geschaffen. Die Maßnahmen haben eine über den Erholungswert hinausgehende erzieherische, bildende Wirkung auf die jungen Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

2.2 Urlaube für geringverdienende oder kinderreiche Familien fördern das Miteinander. Besonders in belasteten Situationen können sich Familien erholen und gemeinsame Erlebnisse teilen. Die gemeinsamen Aktivitäten bringen die Familien näher zusammen.

Steht bei der geplanten Reise das gemeinsame Familienerlebnis ersichtlich nicht im Vordergrund oder ist die Reise nicht familiengerecht, soll keine Zuwendung gewährt werden.

3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein, der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt sowie der Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V. erhalten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1 Die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte sowie das der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt und der Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V.

koordinieren die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen. Sie können die Durchführung des Ferienwerkes auf andere kommunale oder freie Träger übertragen.

Familienurlaube werden eigenständig durch die Antragstellerinnen und Antragsteller organisiert. Die Antragstellung und die Abwicklung des gesamten Verfahrens erfolgt bei Familienurlauben analog zu den in dieser Richtlinie umfassten Ferienwerksmaßnahmen durch die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt.

Antragstellende Familien/Erziehungsberechtigte können Familienurlaube für das ganze Antragsjahr mit Frist bis zum 31.Oktober bei den Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt beantragen. Die jeweilige Familienurlaubsmaßnahme muss noch im Antragsjahr bis zum 31. Dezember begonnen worden sein.

4.1.2 Die Förderung durch das Land setzt eine angemessene finanzielle Beteiligung des örtlichen Trägers voraus. Zusätzlich können die jeweiligen Gemeinden oder der Träger der Ferienmaßnahme an der Finanzierung beteiligt werden. Die Landesmittel sollen die Mittel der Kreise, Städte, Gemeinden und freien Träger ergänzen, nicht aber ersetzen.

Dies gilt nicht für Familienurlaube.

4.1.3 Die Landesmittel stehen für Jugendferienwerkskinder und die berücksichtigungsfähige Anzahl von Betreuungskräften sowie im Falle eines Familienurlaubes für alle an dem Familienurlaub teilnehmenden Erziehungsberechtigten und deren Kinder zur Verfügung, unabhängig davon, ob die erziehungsberechtigten Elternteile und deren Kinder in einem Haushalt zusammen leben.

4.1.4 Die Förderung durch das Land setzt eine angemessene finanzielle Beteiligung der Familien voraus. Die Kostenbeteiligung soll sich grundsätzlich an der häuslichen Ersparnis orientieren und ist so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die einzelne Familie zumutbar ist. Sie ist individuell vom örtlichen Träger festzulegen und soll 9,70 € pro Jugendferienwerkskind und Tag nicht übersteigen. Bei besonderen Ferien-/Freizeitmaßnahmen (zum Beispiel Auslandsfahrten) kann ein höherer Betrag festgelegt werden; die Familie sollte jedoch nicht mit mehr als 12,00 € pro Kind und Tag belastet werden. Im Einzelfall entscheidet der örtliche Träger. Bei finanziell besonders leistungsschwachen Familien kann auf entsprechenden Antrag auf die Erhebung eines Teilnahmebeitrages ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Belastung nicht zumutbar ist und die

Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist. Auf § 90 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und Absatz 4 SGB VIII wird Bezug genommen.

Dies gilt nicht für Familienurlaube.

4.1.5 Mit der Landeszuwendung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen sichergestellt sein. Die Landeszuwendung darf höchstens 1/3 der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

Satz 2 gilt nicht für Familienurlaube.

4.1.6 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die Fördermittel sachgerecht und wirtschaftlich einzusetzen.

4.1.7 Die Landesmittel sind von den Kommunen bedarfsgerecht für die Ferien- und Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche und für die Familienurlaube einzusetzen. Jedoch sollen von den bewilligten Landesmitteln mindestens 40 % für Ferien- und Freizeitmaßnahmen verwendet werden. In Einzelfällen können darüber hinaus mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde Familienurlaube bezuschusst werden.

4.1.8 Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein ist bei den bewilligten Maßnahmen in geeigneter Weise hinzuweisen.

Dies gilt nicht für Familienurlaube.

4.2 Zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen

4.2.1 Die Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen sollen mindestens sieben Tage (fünf Tage zuzüglich An- und Abreisetag), höchstens einundzwanzig Tage inklusive An- und Abreisetag dauern. In besonders zu begründeten Einzelfällen kann die Mindestdauer auf fünf Tage (drei Tage zuzüglich An- und Abreisetag) unterschritten werden.

Familienurlaube können für die Dauer von mindestens fünf Tagen inklusive An- und Abreisetag und maximal vierzehn Tage inklusive An- und Abreisetag mit Landesmitteln bezuschusst werden. Ein Unterschreiten der Mindestdauer ist auch in Einzelfällen nicht möglich.

Die maximale Dauer von vierzehn Tagen pro Jahr kann höchstens auf zwei Urlaube pro Familie aufgeteilt werden.

4.2.2 Die Landesmittel dürfen nur für Familien, Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein verwendet werden.

Bei Kindern und Jugendlichen, die Hilfe zur Erziehung nach § 32 bis 35 SGB VIII erhalten, müssen vorrangig die Leistungen zum Unterhalt gemäß § 39 Absatz 3 SGB VIII in Anspruch genommen werden.

4.2.3 Der Antragsteller muss in seinem Antrag bestätigen, dass für die mitfahrenden Kinder gemäß Antrag, bei keiner anderen Behörde ein Antrag auf Förderung eines Familienurlaubes nach dieser Richtlinie im beantragten Zeitraum gestellt wurde.

4.2.4 Die Kinder und Jugendlichen sollen grundsätzlich nur an Ferien- und Freizeitmaßnahmen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, von Trägern der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen, oder von kommunalen Trägern aus Schleswig-Holstein teilnehmen.

Dies gilt nicht für Familienurlaube.

4.2.5 Je nach Größe der Gruppe kann folgende Anzahl von Betreuungskräften in die Förderung einbezogen werden, und zwar bei:

- ein bis acht Ferienwerkskindern = eine Betreuungskraft,
- neun bis sechzehn Ferienwerkskindern = zwei Betreuungskräfte,
- siebzehn bis vierundzwanzig Ferienwerkskindern = drei Betreuungskräfte,
- und so weiter

Nehmen an einer Maßnahme Ferienwerkskinder teil, die zum Beispiel aufgrund einer Behinderung einen erhöhten Betreuungsbedarf haben, kann zusätzlich eine weitere Betreuungskraft bei der Förderung berücksichtigt werden.

Dies gilt nur für Ferien- und Freizeitmaßnahmen.

Entsprechend qualifizierte Betreuungspersonen, die den Familien im Urlaub für die Betreuung ihrer Kinder mit Handikap zugestellt sind, können keine Förderung erhalten.

4.2.6 Die Veranstalter haben eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Ferienwerkskinder und Betreuungskräfte abzuschließen. Dies gilt nicht für Familienurlaube.

Bei Familienurlauben sollen die antragstellenden Familien/Erziehungsberechtigten eine ausreichende Reiserücktrittsversicherung abschließen, so dass ausbezahlte Landeszuschüsse für die Familien/Erziehungsberechtigten im Fall des Nicht-Antritts der Reise kostenneutral zurückerstattet werden können. Die Reiserücktrittsversicherung ist Bestandteil der zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Reise.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als pauschalierte Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Die Verteilung der Landesmittel erfolgt auf der Grundlage der Anträge und nach folgendem Schlüssel:

		2027 - 2031
Kreis Dithmarschen	bis zu	30.870,00 €
Kreis Herzogtum Lauenburg	bis zu	20.380,00 €
Kreis Nordfriesland	bis zu	22.850,00 €
Kreis Ostholstein	bis zu	35.510,00 €
Kreis Pinneberg	bis zu	31.580,00 €
Kreis Plön	bis zu	24.060,00 €
Kreis Rendsburg-Eckernförde	bis zu	20.190,00 €
Kreis Segeberg	bis zu	25.310,00 €
Kreis Schleswig-Flensburg	bis zu	44.320,00 €
Kreis Steinburg	bis zu	27.710,00 €
Kreis Stormarn	bis zu	31.580,00 €
Stadt Flensburg	bis zu	17.140,00 €
Landeshauptstadt Kiel	bis zu	32.300,00 €
Hansestadt Lübeck	bis zu	55.180,00 €
Stadt Neumünster	bis zu	19.670,00 €
Große kreisangehörige Stadt Norderstedt	bis zu	6.350,00 €

Landesjugendring	bis zu	5.000,00 €
	Summen:	450.000,00 €

Der Verteilungsschlüssel gilt für die Laufzeit dieser Richtlinie und wird bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Richtlinie überprüft.

5.3 Bei Ferienwerksmaßnahmen gilt, dass pro Tag und teilnehmendem Jugendferienwerkskind und berücksichtigungsfähiger Betreuungskraft bis zu 12,00 € der Landesmittel verwendet werden können. Damit sind die nachweisbaren und angemessenen Ausgaben für Honorare für Betreuungskräfte, Reiseaufwendungen, Unterkunft, Verpflegung und andere Sachkosten, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Durchführung der Maßnahme entstehen, zu finanzieren.

Bei Familienurlauben können pro Familienmitglied und Reisetag bis zu 18,00 € der Landesmittel verwendet werden. Mit der Landeszuwendung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen sichergestellt sein. Die Landeszuwendung darf höchstens 65 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Familienurlaubes betragen.

5.4 Die Landesmittel dürfen nicht verwendet werden für Gebrauchsmittel von nicht unerheblichem Wert, die für einen längeren, über die Dauer der Maßnahme hinausgehenden Zeitraum dem Träger zur Benutzung zur Verfügung stehen. Ein Gebrauchsgegenstand von nicht unerheblichem Wert liegt in der Regel bei Gegenständen vor, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,00 € übersteigt und die damit der Inventarisierungspflicht unterliegen.

5.5 Der Ankauf von Plätzen bei einem Veranstalter nach Nummer 4.2.4 ist keine Weitergabe von Zuwendungen im Sinne von Nummer 12 VV/12 VV-K zu § 44 LHO.

6 Verfahren

6.1 Anträge auf Bewilligung der Zuwendung sind bis zum 31. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres bei dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung zu stellen.

6.2 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können einen Monat nach Eingang des Antrages bei der Bewilligungsbehörde mit den Maßnahmen beginnen, wenn die Bewilligungsbehörde nicht innerhalb eines Monats dem vorzeitigen Maßnahmebeginn widerspricht. Aus dem Umstand, dass die Bewilligungs-

behörde dem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht widersprochen hat, können keine Ansprüche gegen die Bewilligungsbehörde abgeleitet werden.

6.3 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt in Abweichung von Nummer 7.2 VV zu § 44 LHO, ANBest-K Nummer 1/ANBest-P Nummer 1, in drei Raten, und zwar 25 % zum 15. März, 50 % zum 1. Juni und 25 % zum 15. Oktober eines jeden Jahres, ohne dass es darauf ankommt, ob die Zuwendung innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird.

6.4 Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfänger und Zuwendungsgeber tragen gemeinsam die Sorge dafür, dass die Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe erhalten und weiterentwickelt wird. Die Zuwendungsempfängerinnen und die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, über die mit den Fördermitteln des Landes erzielten Ergebnisse zu berichten. Dies gilt nicht für Familienurlaube.

6.5 Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. März des Folgejahres vorzulegen.

6.5.1 Nicht verbrauchte Landesmittel werden nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes mit der Zuwendung im Folgejahr verrechnet.

6.6 Für das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Formularmuster der Anlage 1 (nicht veröffentlicht) zu verwenden.

6.7 Für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit Abweichungen nicht in dieser Richtlinie zugelassen sind.

7 Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2031.

8 Nachhaltigkeitscheck

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf ‚Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

Kiel, 17. August 2026

Aminata Touré
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Schleswig-Holstein
Verkündungs- und Bekanntmachungsstelle
am 04.09.2026

Aufgabenübertragungsvertrag
zur Förderung investiver Maßnahmen zur Schaffung von Frauenhausplätzen

Das Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)

- nachstehend **„Land"** -

und die

Investitionsbank Schleswig-Holstein, vertreten durch ihren Vorstand

- nachstehend **„IB.SH"** -

schließen den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Zum bedarfsgerechten Ausbau der Schutz- und Unterbringungskapazitäten für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder fördert das Land Schleswig-Holstein aus Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes investive Maßnahmen zur Schaffung neuer Frauenhausplätze. Die Förderung dient der Ausweitung des Angebots adäquater Frauenhausplätze durch die Schaffung neuer oder die wesentliche Erweiterung entsprechender bestehender Einrichtungen unter Einhaltung einheitlicher Qualitäts- und Flächenstandards.

§ 1
Aufgabenübertragung

(1) Auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f) i. V. m. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Investitionsbank Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz – IBG) vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 115), beauftragt das Land die IB.SH mit der Durchführung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver Maßnahmen zur Schaffung von Frauenhausplätzen (Frauenhaus-Investitionsrichtlinie – FrH-InvestRL)" – nachstehend **„Förderrichtlinie"** – in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Förderung gemäß Absatz 1 erfolgt aus Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes.[1] Die Bereitstellung der Mittel zur Durchführung der Förderrichtlinie erfolgt im Einzelplan 16 des Landeshaushalts im Titel 1610.20.89320.

[1] Siehe hierzu das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 230), das zu § 3 SVIKG erlassene Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246) sowie die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des LuKIFG vom 11. Dezember 2025.

(3) Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Aufgaben der IB.SH ergeben sich im Einzelnen aus § 2.

§ 2
Aufgaben der IB.SH

(1) Die IB.SH unterstützt das Land bei der Vorbereitung der Fördermaßnahme bis hin zur Mitwirkung an Entwürfen der Förderrichtlinie.

(2) Im Rahmen der Abwicklung der Förderung nimmt die IB.SH die folgenden Aufgaben wahr:

- Erstellung aller zur Durchführung der Förderrichtlinie notwendigen Formulare (insb. Förderantrag) sowie eines Muster-Zuwendungsbescheides in Abstimmung mit dem Land;
- Einstellung der Förderrichtlinie, der Antragsformulare sowie ggf. weitergehender Informationen im Internet unter www.ib-sh.de;
- Beratung hinsichtlich des Gegenstands der Förderung und der Zuwendungsvoraussetzungen bzw. der inhaltlichen Gestaltung der Maßnahmen und evaluierbaren Zieldefinition;
- Entgegennahme und verwaltungsmäßige Bearbeitung der Förderanträge;
- Entgegennahme, Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn;
- Anlage und Führung von Förderakten;
- Prüfung der Förderanträge hinsichtlich Zuwendungsvoraussetzungen und evaluierbarer Zieldefinition;
- Erlass von Zuwendungsbescheiden;
- Bewirtschaftung der Mittel im Landeshaushalt in dem in § 1 Abs. 2 genannten Titel über SAP/R3;
- Auszahlung der bewilligten Zuwendungen gemäß den Bestimmungen der Förderrichtlinie und des Zuwendungsbescheides;
- Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Mittel;
- Erlass von Änderungsbescheiden;
- Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden;
- Rückforderung von Zuwendungen nach Maßgabe der Förderrichtlinie;
- Entscheidung über Widersprüche; vor Erlass von Widerspruchsbescheiden, welche die Auslegung der Förderrichtlinie zum Gegenstand haben, ist Einvernehmen mit dem Land herzustellen;
- Führung von Rechtsbehelfsverfahren (Widerspruchsverfahren) und verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren; vor gerichtlichen Vergleichen, Anerkenntnissen oder Rechtsmittelverzichten ist Einvernehmen mit dem Land herzustellen;
- Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Rückforderungen gemäß § 59 LHO; das Land überträgt insoweit seine Befugnisse auf die IB.SH gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 LHO;
- Mindestens zum Ende eines Kalenderjahres sowie ergänzend auf Anforderung Berichterstattung an das Land zum Stand der Durchführung der Förderrichtlinie. Darüber hinaus werden im Rahmen der Berichterstattung Angaben zur Anzahl und Zieldefinition der bewilligten Projekte gemacht. Quartalsweise werden zudem Übersichtslisten zur Verfügung gestellt, aus denen die beantragten und die bewilligten Projekte sowie der jeweilige Stand der Mittelauszahlung ersichtlich sind.

§ 3
Kostendeckung

(1) Aufgrund des Gesamtkostendeckungsprinzips gemäß § 5 Abs. 2 und 3 IBG darf eine Aufgabenerfüllung durch die IB.SH nur erfolgen, wenn die Deckung der Aufwendungen gewährleistet ist. Die IB.SH muss jedoch alle ihr zur Verfügung stehenden Rationalisierungs- und Synergiepotentiale nutzen, um die Kosten gering zu halten.

(2) Das Land verpflichtet sich, der IB.SH für den ihr durch die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Fördermaßnahme gem. § 2 Abs. 1 entstandenen Aufwand einen Betrag in Höhe von 8.600,00 EUR zu erstatten. Dieser Betrag ist nach der Bekanntmachung der Förderrichtlinie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zur Zahlung fällig.

(3) Das Land verpflichtet sich, der IB.SH die ihr für die Erfüllung der unter § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben in den Jahren 2026 bis 2034 tatsächlich entstandenen Kosten bis zu einer Höhe von jeweils maximal 135.000,00 EUR p. a. zu erstatten.

(4) Der Kostenerstattung gemäß Absätzen 2 und 3 liegt die dem Vertrag als **Anlage 1** beigefügte Produktkalkulation der IB.SH zugrunde.

(5) Das Land stellt der IB.SH das nach Absatz 3 für das jeweilige Kalenderjahr vorgesehene Budget jeweils als Vorauszahlung in zwei gleichen Tranchen zum 30. März und 30. September jeden Jahres zur Verfügung.

(6) Die Abrechnung der Kosten der IB.SH erfolgt grundsätzlich jeweils zum Jahresende. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind dem Land dabei jährlich bis Ende Februar des Folgejahres, erstmals bis Ende Februar 2027, durch Vorlage der entsprechenden Nachweise gemäß **Anlage 2** (Formblatt) zu belegen. Abweichungen zwischen den Vorauszahlungen des Landes gemäß Absatz 5 und den tatsächlich entstandenen Kosten der IB.SH werden im Jahr des Kostennachweises der IB.SH ausgeglichen; soweit möglich geschieht dies im Wege der Verrechnung mit der in diesem Kalenderjahr fälligen ersten Vorauszahlung des Landes gemäß Absatz 5.

§ 4
Informationspflicht

Die IB.SH unterrichtet das Land unverzüglich über außergewöhnliche Sachverhalte im Rahmen der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere auch über die Absicht, die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts des Subventionsbetruges einzuschalten.

§ 5
Prüfungs- und Einsichtsrechte

(1) Der Schleswig-Holsteinische Landtag, das MSJFSIG, das Finanzministerium und der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der IB.SH, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen, einzusehen, zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

(2) Die vollständigen Akten bzw. gespeicherten Daten sind von der IB.SH nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen aufzubewahren.

§ 6
Laufzeit, Kündigung, Vertragsanpassung

(1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft. Er endet mit Abschluss aller in § 2 genannten Aufgaben der IB.SH, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2034. Die IB.SH wird dem Land den Beendigungszeitpunkt schriftlich mitteilen.

(2) Das Recht der Vertragsparteien auf Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Sollte das Land die Laufzeit der Förderrichtlinie über den 31. Dezember 2030 hinaus verlängern, werden die Vertragsparteien über eine Anpassung dieses Vertrages verhandeln.

§ 7
Schlussvorschriften

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen Regelungen zu vereinbaren, die dem ursprünglich angestrebten Zweck unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Kiel, 28.05.2026

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, 19.05.2026

Investitionsbank Schleswig-Holstein

Anlagen:
1. Produktkalkulation der IB.SH gemäß § 3 Abs. 4
2. Formblatt gemäß § 3 Abs. 6 für die Abrechnung von Leistungen im Rahmen der Durchführung des Vertrages

Aufgabenübertragungsvertrag
zur Förderung nachhaltiger Infrastrukturinvestitionen in sozialen Einrichtungen
(LuKIFG-Richtlinie soziale Einrichtungen)

Das Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)

- nachstehend **„Land"** -

und die

Investitionsbank Schleswig-Holstein, vertreten durch ihren Vorstand

- nachstehend **„IB.SH"** -

schließen den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Zur Stärkung der sozialen Infrastruktur fördert das Land Schleswig-Holstein aus Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes investive Maßnahmen zur nachhaltigen Modernisierung sozialer Einrichtungen. Die Förderung verfolgt das Ziel, soziale Einrichtungen nachhaltig zu stärken und zukunftsfähig auszurichten. Sie trägt zur Modernisierung sozialer Einrichtungen bei, indem sie Investitionen unterstützt, die den Ressourcen- und Energieverbrauch in sozialen Einrichtungen verringern, die Betriebskosten senken und die finanziellen Belastungen für Leistungsberechtigte, Leistungserbringer und Sozialleistungsträger mindern.

§ 1
Aufgabenübertragung

(1) Auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f) i. V. m. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Investitionsbank Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz – IBG) vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 115), beauftragt das Land die IB.SH mit der Durchführung der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nachhaltiger Infrastrukturinvestitionen in sozialen Einrichtungen (LuKIFG-Richtlinie soziale Einrichtungen)" – nachstehend **„Förderrichtlinie"** – in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Förderung gemäß Absatz 1 erfolgt aus Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes.[1] Die Bereitstellung der Mittel zur Durchführung der Förderrichtlinie erfolgt im Einzelplan 16 des Landeshaushalts im Titel 1610.20.89322.

[1] Siehe hierzu das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 230), das zu § 3 SVIKG erlassene Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246) sowie die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des LuKIFG vom 11. Dezember 2025.

(3) Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Aufgaben der IB.SH ergeben sich im Einzelnen aus § 2.

§ 2
Aufgaben der IB.SH

(1) Die IB.SH unterstützt das Land bei der Vorbereitung der Fördermaßnahme bis hin zur Mitwirkung an Entwürfen der Förderrichtlinie.

(2) Im Rahmen der Abwicklung der Förderung nimmt die IB.SH die folgenden Aufgaben wahr:

- Erstellung aller zur Durchführung der Förderrichtlinie notwendigen Formulare (insb. Förderantrag, De-minimis-Erklärung, De-minimis-Bescheinigung, etc.) sowie eines Muster-Zuwendungsbescheides in Abstimmung mit dem Land;
- Einstellung der Förderrichtlinie, der Antragsformulare, der De-minimis-Erklärung sowie ggf. weitergehender Informationen im Internet unter www.ib-sh.de;
- Beratung hinsichtlich des Gegenstands der Förderung und der Zuwendungsvoraussetzungen bzw. der inhaltlichen Gestaltung der Maßnahmen und evaluierbaren Zieldefinition;
- Beratung von Zuwendungsempfängern bei der Beantragung von Fachfördermitteln, insbesondere bei den Fördertatbeständen, bei denen durch die Förderrichtlinie die Aufstockung einer Bewilligung nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erfolgen kann;
- Entgegennahme und verwaltungsmäßige Bearbeitung der Förderanträge;
- Entgegennahme, Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn;
- Anlage und Führung von Förderakten;
- Prüfung der Förderanträge hinsichtlich Zuwendungsvoraussetzungen und evaluierbarer Zieldefinition;
- Erlass von Zuwendungsbescheiden;
- Erfassung von Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen im Zentralregister (eAID-Register) gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/2831;
- Bewirtschaftung der Mittel im Landeshaushalt in dem in § 1 Abs. 2 genannten Titel über SAP/R3;
- Auszahlung der bewilligten Zuwendungen gemäß den Bestimmungen der Förderrichtlinie und des Zuwendungsbescheides;
- Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Mittel;
- Erlass von Änderungsbescheiden;
- Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden;
- Rückforderung von Zuwendungen nach Maßgabe der Förderrichtlinie;
- Entscheidung über Widersprüche; vor Erlass von Widerspruchsbescheiden, welche die Auslegung der Förderrichtlinie zum Gegenstand haben, ist Einvernehmen mit dem Land herzustellen;
- Führung von Rechtsbehelfsverfahren (Widerspruchsverfahren) und verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren; vor gerichtlichen Vergleichen, Anerkenntnissen oder Rechtsmittelverzichten ist Einvernehmen mit dem Land herzustellen;
- Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Rückforderungen gemäß § 59 LHO; das Land überträgt insoweit seine Befugnisse auf die IB.SH gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 LHO;
- Mindestens zum Ende eines Kalenderjahres sowie ergänzend auf Anforderung Berichterstattung an das Land zum Stand der Durchführung der Förderrichtlinie. Darüber hinaus werden im Rahmen der Berichterstattung Angaben zur Anzahl und Zieldefinition der bewilligten Projekte gemacht. Quartalsweise werden zudem Übersichtslisten

zur Verfügung gestellt, aus denen die beantragten und die bewilligten Projekte sowie der jeweilige Stand der Mittelauszahlung ersichtlich sind.

§ 3
Kostendeckung

(1) Aufgrund des Gesamtkostendeckungsprinzips gemäß § 5 Abs. 2 und 3 IBG darf eine Aufgabenerfüllung durch die IB.SH nur erfolgen, wenn die Deckung der Aufwendungen gewährleistet ist. Die IB.SH muss jedoch alle ihr zur Verfügung stehenden Rationalisierungs- und Synergiepotentiale nutzen, um die Kosten gering zu halten.

(2) Das Land verpflichtet sich, der IB.SH für den ihr durch die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Fördermaßnahme gemäß § 2 Abs. 1 entstandenen Aufwand einen Betrag in Höhe von 8.800,00 EUR zu erstatten. Dieser Betrag ist nach der Bekanntmachung der Förderrichtlinie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zur Zahlung fällig.

(3) Das Land verpflichtet sich, der IB.SH die ihr für die Erfüllung der unter § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben in den Jahren 2026 bis 2036 tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Die Vertragsparteien rechnen gemäß der Produktkalkulation der IB.SH mit tatsächlichen Kosten in Höhe von bis zu 142.000,00 EUR p.a..

(4) Der Kostenerstattung gemäß Absätzen 2 und 3 liegt die dem Vertrag als **Anlage 1** beigefügte Produktkalkulation der IB.SH zugrunde. Sollte sich während der Geltungsdauer der Förderrichtlinie herausstellen, dass die gesetzten Ziele, insbesondere der Abfluss der bereitgestellten Mittel, mit dem kalkulierten Aufwand nicht erreichbar sind, so werden die Vertragsparteien über etwaige Anpassungen des Vertrages verhandeln.

(5) Das Land stellt der IB.SH das nach den Absätzen 3 und 4 für das jeweilige Kalenderjahr vorgesehene Budget auf Anforderung der IB.SH jeweils als Vorauszahlung in zwei gleichen Tranchen zum 30. März und 30. September jeden Jahres zur Verfügung.

(6) Die Abrechnung der Kosten der IB.SH erfolgt grundsätzlich jeweils zum Jahresende. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind dem Land dabei jährlich bis Ende Februar des Folgejahres, erstmals bis Ende Februar 2027, durch Vorlage der entsprechenden Nachweise gemäß **Anlage 2** (Formblatt) zu belegen. Abweichungen zwischen den Vorauszahlungen des Landes gemäß Absatz 5 und den tatsächlich entstandenen Kosten der IB.SH werden im Jahr des Kostennachweises der IB.SH ausgeglichen; soweit möglich geschieht dies im Wege der Verrechnung mit der in diesem Kalenderjahr fälligen ersten Vorauszahlung des Landes gemäß Absatz 5.

§ 4
Informationspflicht

Die IB.SH unterrichtet das Land unverzüglich über außergewöhnliche Sachverhalte im Rahmen der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere auch über die Absicht, die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts des Subventionsbetruges einzuschalten.

§ 5
Prüfungs- und Einsichtsrechte

(1) Der Schleswig-Holsteinische Landtag, das MSJFSIG, das Finanzministerium und der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige

Geschäftsunterlagen der IB.SH, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen, einzusehen, zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

(2) Die vollständigen Akten bzw. gespeicherten Daten sind von der IB.SH nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen aufzubewahren.

§ 6
Laufzeit, Kündigung, Vertragsanpassung

(1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft. Er endet mit Abschluss aller in § 2 genannten Aufgaben der IB.SH, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2036. Die IB.SH wird dem Land den Beendigungszeitpunkt schriftlich mitteilen.

(2) Das Recht der Vertragsparteien auf Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Sollte das Land die Geltungsdauer der Förderrichtlinie über den 31. Dezember 2033 hinaus verlängern, werden die Vertragsparteien über eine Anpassung dieses Vertrages verhandeln.

§ 7
Schlussvorschriften

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen Regelungen zu vereinbaren, die dem ursprünglich angestrebten Zweck unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Kiel, 23.7.2026

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, 14.07.2026

Investitionsbank Schleswig-Holstein

Anlagen:
1. Produktkalkulation der IB.SH gemäß § 3 Abs. 4
2. Formblatt gemäß § 3 Abs. 6 für die Abrechnung von Leistungen im Rahmen der Durchführung des Vertrages

Kalkulation Aufwand Verwaltung

Budgetplanung als Mengengerüst

Annahme für 2026

Stundensatz

545001	120,20 €
545100	88,54 €
541100	100,48 €
Sonstige	95,00 €

Mischsatz als Kalkulationsgrundlage 100,00 €

Allgemeine Beratung + Administration je Jahr

Allgemeine Beratung: Vorstellung RL ...	100 h
Allgemeine Programmbegleitung Quartalsberichte, Öffentlichkeitsarbeit...	120 h
Summe	220 h

Budgetaufteilung nach Förderziel	Max. / kalk. Förderhöhe	Anzahl Fälle	Summe Förderung
(1) Energieeinsparung	600.000,00 €	25	15.000.000,00 €
(2) Klimafolgenanpassung	100.000,00 €	20	2.000.000,00 €
(3) Krisensicherheit	200.000,00 €	20	4.000.000,00 €
Summe		65	21.000.000,00 €

Aufwand nach Förderziel - (1) Energieeinsparung

	Pro Fall	Gesamt
Beratung	15 h	375 h
Aufwand Antragstellung bis Bewilligung	15 h	375 h
Laufende Begleitung während Durchführung Ansatz 10 h/Jahr aus 2 Jahre)	20 h	500 h
Verwendungsprüfung	15 h	375 h
Summe	65 h	1625 h

Aufwand nach Förderziel - (2) Klimafolgenanpassung

	Pro Fall	Gesamt
Beratung und Begleitung bis Antragstellung	20 h	400 h
Antragsprüfung und Bewilligung	40 h	800 h
Laufende Begleitung während Durchführung Ansatz 10 h/Jahr aus 2 Jahre)	20 h	400 h
Verwendungsprüfung	20 h	400 h
Summe	100 h	2000 h

Aufwand nach Förderziel - (3) Krisensicherheit

	Pro Fall	Gesamt
Beratung und Begleitung bis Antragstellung	20 h	400 h
Antragsprüfung und Bewilligung	40 h	800 h
Laufende Begleitung während Durchführung Ansatz 10 h/Jahr aus 2 Jahre)	20 h	400 h
Verwendungsprüfung	20 h	400 h
Summe	100 h	2000 h

Darstellung im Zeitlichen Ablauf

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	Summe
Allgemeine Beratung + Administration	220 h	220 h	220 h	220 h	220 h	220 h	220 h	220 h	220 h	220 h	220 h					2420 h
Fälle																
Aufwand nach Förderziel - (1) Energieeinsparung																
Beratung	3	5	5	5	5	2										25
Antragsprüfung und Bewilligung		3	5	5	5	5	2									25
Laufende Begleitung während Durchführung Ansatz 10 h/Jahr aus 2 Jahre)			3	5	5	5	5	2								25
Verwendungsprüfung					3	5	5	5	5	2						25
Aufwand nach Förderziel - (2) Klimafolgenanpassung																
Beratung und Begleitung bis Antragstellung	2	5	3	3	3	2	2									20
Antragsprüfung und Bewilligung		6	4	3	3	2	2									20
Laufende Begleitung während Durchführung Ansatz 10 h/Jahr aus 2 Jahre)			6	10	7	6	5	4	2							40
Verwendungsprüfung					6	4	3	3	2	2						20
Aufwand nach Förderziel - (3) Krisensicherheit																
Beratung und Begleitung bis Antragstellung	3	5	4	3	3	2										20
Antragsprüfung und Bewilligung		3	5	4	3	3	2									20
Laufende Begleitung während Durchführung Ansatz 10 h/Jahr aus 2 Jahre)			3	8	9	7	6	5	2							40
Verwendungsprüfung					3	5	4	3	3	2						20

Darstellung im Zeitlichen Ablauf in Stunden

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	**Summe**
Allgemeiner Aufwand	220 h	220 h	220 h	220 h	220 h	220 h	220 h	220 h	220 h	220 h	220 h					2420 h
Aufwand nach Förderziel - (1) Energieeinsparung																
Beratung	45 h	75 h	75 h	75 h	75 h	30 h										375 h
Antragsprüfung und Bewilligung		45 h	75 h	75 h	75 h	75 h	30 h									375 h
Laufende Begleitung während Durchführung Ansatz 10 h/Jahr aus 2 Jahre)			30 h	50 h	50 h	50 h	50 h	20 h	0 h							250 h
Verwendungsprüfung					45 h	75 h	75 h	75 h	75 h	30 h						375 h
																0 h
Aufwand nach Förderziel - (2) Klimafolgenanpassung																
Beratung und Begleitung bis Antragstellung	40 h	100 h	60 h	60 h	60 h	40 h	40 h									400 h
Antragsprüfung und Bewilligung		240 h	160 h	120 h	120 h	80 h	80 h									800 h
Laufende Begleitung während Durchführung Ansatz 10 h/Jahr aus 2 Jahre)			60 h	100 h	70 h	60 h	50 h	40 h	20 h							400 h
Verwendungsprüfung					120 h	80 h	60 h	60 h	40 h	40 h						400 h
Aufwand nach Förderziel - (3) Krisensicherheit																
Beratung und Begleitung bis Antragstellung	60 h	100 h	80 h	60 h	60 h	40 h										400 h
Antragsprüfung und Bewilligung	0 h	120 h	200 h	160 h	120 h	120 h	80 h									800 h
Laufende Begleitung während Durchführung Ansatz 10 h/Jahr aus 2 Jahre)	0 h	0 h	30 h	80 h	90 h	70 h	60 h	50 h	20 h							400 h
Verwendungsprüfung	0 h	0 h	0 h	0 h	60 h	100 h	80 h	60 h	60 h	40 h						400 h
Summe Stunden	365 h	900 h	990 h	1000 h	1165 h	1040 h	825 h	525 h	435 h	330 h	220 h	0 h	0 h	0 h	0 h	7795 h

Damit Budgetplanung	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	**Summe**
mit 5 % Kostensteigerung																
Kalkulationsansatz Stundensatz somit	100,00 €	105,00 €	110,25 €	115,76 €	121,55 €	127,63 €	134,01 €	140,71 €	147,75 €	155,13 €	162,89 €	171,03 €	179,59 €	188,56 €	197,99 €	
Summe	36.500,00 €	94.500,00 €	109.147,50 €	115.762,50 €	141.606,48 €	132.733,28 €	110.557,89 €	73.872,77 €	64.269,31 €	51.193,83 €	35.835,68 €	- €	- €	- €	- €	**965.979,25 €**
gerundet	37.000,00 €	95.000,00 €	109.000,00 €	116.000,00 €	142.000,00 €	133.000,00 €	111.000,00 €	74.000,00 €	64.000,00 €	51.000,00 €	36.000,00 €	- €	- €	- €	- €	**968.000,00 €**

Durchschnitt je Jahr (ohne 2026) 96.800,00 €

Anlage zum Aufgabenübertragungsvertrag zur Förderung nachhaltiger Infrastrukturinvestitionen in sozialen Einrichtungen
(LuKIFG-Richtlinie soziale Einrichtungen)

Formblatt für die Abrechnung von Leistungen im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages

Gesamtrechnung:

OE	Bezeichnung OE	Stundensatz*
545100	Quartiersentwicklung und kommunale Infrastruktur	
541100	IB.SH Energieagentur	
545001	Leitung Kommunalkunden	
ggf. weitere:		
512	Recht	
....		

Detailaufstellung:

Kosten für	Stundenaufwand jeweilige OE	Anzahl Stunden	Stundensatz*	Summe
Beratung vor Antragstellung				
	545001			
	545100			
	541100			
				
Allgemeine Beratung und Programmbegleitung				
	545100			
	541100			
				
Aufwand nach Förderziel - (1) Energieeinsparung				
	545100			
	541100			
				
Aufwand nach Förderziel - (2) Klimafolgenanpassung				
	545100			
	541100			
				
Aufwand nach Förderziel - (3) Krisensicherheit				
	545100			
	541100			
				

*wird jährlich neu berechnet

EP	Kapitel	MG	Titel	FZ	Zweckbestimmung	ARV	Ist 2025 T€	Soll 2026 T€	Ursprünglich geplanter Ansatz 2027 T€	15 % Einsparung	Tatsächlicher Ansatz 2027	Anpassung NSL
10	1001		51102	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gegenstände für den Bevölkerungsschutz	0000000012	0,0	0,0	60,0	9,0	**51,0**	nein
10	1001		51401	011	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	0000000012	0,0	0,5	0,5	0,1	**0,4**	nein
10	1001		52602	012	Ausgaben in Personalvertretungsangelegenheiten Ausgaben für AG	0000000012	0,0	2,0	2,0	0,3	**1,7**	nein
10	1001		52603	011	Hauptschwerbehindertenvertretung	0000000012	0,0	3,0	3,0	0,5	**2,6**	nein
10	1001		52605	011	Ärztliche Untersuchungen, Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements	0000000012	8,5	6,6	11,8	1,8	**10,0**	nein
10	1001		53102	011	Öffentlichkeitsarbeit	0000000012	15,6	22,5	22,5	3,4	**19,1**	nein
10	1001		53301	011	Arbeitsmedizinische Betreuung	0000000001	25,1	28,6	28,6	4,3	**24,3**	nein
10	1001		53401	011	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen	0000000012	41,0	35,0	35,0	5,3	**29,8**	nein
10	1001		53402	011	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Durchführung von Personalauswahlverfahren	0000000012	13,5	22,1	22,1	3,3	**18,8**	nein
10	1001		54699	011	Vermischte Verwaltungsausgaben, Kassen- und Zahlstellenfehlbeträge	0000000012	9,9	45,6	45,6	6,8	**38,8**	nein
10	1003		51101	219	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	0000000012	1.102,3	1.701,1	1.701,1	155,0	**1.546,1**	nein
10	1003		51401	219	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	0000000012	34,9	137,1	137,1	20,6	**116,5**	nein
10	1003		51701	219	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	0000000006	65,3	273,0	158,0	23,7	**134,3**	nein
10	1003		52502	219	Kosten der Ausbildung in der Fachrichtung technische Dienste des Landes S-H	0000000012	0,0	50,0	65,0	9,8	**55,3**	nein
10	1003		52603	219	Fachbeiräte und ähnliche Ausschüsse	0000000001	0,2	1,3	1,3	0,2	**1,1**	nein
10	1003		52605	219	Ärztliche Untersuchungen und Maßnahmen zum betrieblichen Gesundheitsmanagement	0000000012	9,3	35,9	35,9	5,4	**30,5**	nein
10	1003		52699	219	Kosten für Sachverständige, Gutachten u.ä.	0000000001	0,2	1,5	1,5	0,2	**1,3**	nein
10	1003		52701	219	Dienstreisen	0000000012	57,4	59,6	59,6	8,9	**50,7**	nein

10	1003		53101	219	Öffentlichkeitsarbeit des Integrationsamtes	0000000012	3,8	10,0	10,0	1,5	**8,5**	nein
10	1003		53102	313	Aufklärungsmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichungen	0000000012	63,4	200,0	200,0	30,0	**170,0**	nein
10	1003		53301	219	Arbeitsmedizinische Betreuung	0000000001	25,0	52,9	52,9	7,9	**45,0**	nein
10	1003		53302	241	Beweiserhebung	0000000001	4.071,2	4.465,0	4.585,0	100,0	**4.485,0**	nein
10	1003		53399	219	Leistungsentgelte an die GMSH	0000000006	11,8	10,3	10,3	1,5	**8,8**	nein
10	1003		53401	241	Reisekosten der zur ärztlichen Untersuchung vorgeladenen Versorgungsberechtigten und schwerbehinderten Menschen	0000000001	8,2	15,0	15,0	2,3	**12,8**	nein
10	1003		53402	314	Sächliche Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes	0000000001	22,7	59,5	59,5	8,9	**50,6**	nein
10	1003		53403	011	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Durchführung von Personalauswahlverfahren	0000000012	4,4	8,0	8,0	1,2	**6,8**	nein
10	1003		54699	219	Vermischte Verwaltungsausgaben, Kassen- und Zahlstellenfehlbeträge	0000000012	25,7	10,5	10,5	1,6	**8,9**	nein
10	1004		52603	313	Fachbeiräte und ähnliche Ausschüsse	0000000001	0,4	1,0	1,0	0,2	**0,9**	nein
10	1004		52607	313	Prüfungs- und Beratungskosten, Kosten gesetzlicher Aufgaben	0000000000	0,0	21,0	21,0	3,2	**17,9**	nein
10	1004		53104	313	Jahresbericht der Arbeitsschutzbehörde sowie Beratung und Aufklärung im Arbeits- und Gesundheitsschutz	0000000001	1,5	4,0	4,0	0,6	**3,4**	nein
10	1004	01	53301	235	Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder anderen Auftragsformen	0000000006	0,0	100,0	50,0	7,5	**42,5**	nein
10	1004		53305	314	Analysenverfahren	0000000001	0,0	1,0	1,0	0,2	**0,9**	nein
10	1005	10	52602	291	Kosten für Sachverständige, Gutachten u.ä.	0000000012	58,9	20,0	20,0	3,0	**17,0**	nein
10	1005		52603	219	Fachbeiräte und ähnliche Ausschüsse	0000000012	1,1	5,0	5,0	0,8	**4,3**	nein
10	1005		53304	291	Ausgaben aufgrund von Werkverträgen und anderen Auftragsformen für die Umsetzung des Gesamtkonzepts der Politik für Menschen mit Behinderungen	0000000012	240,0	25,0	25,0	3,8	**21,3**	nein
10	1007		54702	271	Arbeits- und Informationsmaterialien im Bereich der Kindertageseinrichtungen, Tagespflege und Familienzentren	0000000012	7,8	85,0	85,0	12,8	**72,3**	nein
10	1008	03	53303	291	Sachkosten der Geschäftsstelle für die Gleichstellungsbeauftragten im öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Holstein (außer Kommunen)	0000000012	20,0	80,0	80,0	12,0	**68,0**	Ja, +12,0 T€

10	1008	03	53304	291	Maßnahmen im Rahmen der Gleichstellungsstrategie Schleswig-Holstein	0000000012	4,8	40,0	40,0	6,0	**34,0**	Ja, - 20,5 T€
10	1008	01	53401	291	Sächliche Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Förderung von Antidiskriminierungsprojekten	0000000012	0,0	20,0	20,0	3,0	**17,0**	nein
10	1008	03	53502	291	Kosten für frauenpolitische Veranstaltungen und Informationen	0000000012	60,2	45,0	45,0	6,7	**38,3**	Ja, +6,7 T€
10	1008	03	54703	236	Einzelfallhilfen und Kosten für Sprachmittlerinnen für gewaltbetroffene Frauen	0000000012	15,0	12,0	12,0	1,8	**10,2**	Ja, + 1,8 T€
10	1009	04	51108	235	Geschäftsbedarf	0000000012	96,9	62,5	62,5	9,3	**53,2**	nein
10	1009	65	51165	235	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	0000000012	207,0	241,0	241,0	11,9	**229,1**	nein
10	1009	02	52601	291	Fachbeiräte und ähnliche Ausschüsse	0000000012	0,5	50,0	50,0	7,5	**42,5**	nein
10	1009	65	52612	235	Ärztliche Untersuchungen und Schutzimpfungen	0000000001	4,6	63,9	10,6	1,6	**9,0**	nein
10	1009	65	52665	235	Gerichts- und ähnliche Kosten	0000000001	46,8	20,0	35,0	5,2	**29,8**	nein
10	1009	65	52765	235	Dienstreisen	0000000012	17,2	19,2	10,0	1,5	**8,5**	nein
10	1009	65	53165	013	Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit	0000000012	47,9	91,5	70,0	10,5	**59,5**	nein
10	1009	02	53302	291	Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder anderen Auftragsformen	0000000003	48,6	108,0	80,0	12,0	**68,0**	nein
10	1009	03	53303	235	Übernahme der Aufwendungen für die Leistungsform "Bezahlkarte" im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	0000000006	254,4	458,8	458,8	68,8	**390,0**	nein
10	1009	65	53365	235	Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder anderen Auftragsformen	0000000006	224,4	735,0	680,0	102,0	**578,0**	nein
10	1009	04	53404	235	Kosten der Rückführung	0000000000	2.109,8	2.368,9	3.014,0	123,6	**2.890,4**	nein
10	1009	02	53501	291	Informationsveranstaltungen	0000000012	1,1	15,0	15,0	2,2	**12,8**	nein
10	1009	65	54665	235	Vermischte Verwaltungsausgaben, Kassen- und Zahlstellenfehlbeträge	0000000012	6,8	4,5	4,5	0,7	**3,8**	nein
10	1012	01	51401	265	Verbrauchsmittel, Haltung von Kraftfahrzeugen	0000000012	0,0	0,0	3,0	0,4	**2,6**	nein
10	1012	01	51899	265	Mieten und Pachten für Kraftfahrzeuge	0000000006	0,0	0,0	10,0	1,5	**8,5**	nein
10	1012		52603	261	Fachbeiräte und ähnliche Ausschüsse	0000000012	0,0	1,0	1,0	0,2	**0,9**	nein
10	1012		52699	311	Kosten für Sachverständige, Gutachten u.ä.	0000000006	0,0	5,0	5,0	0,7	**4,3**	nein

10	1012	01	52905	261	Zur Verfügung des Landesjugendamtes und des Landesjugendhilfeausschusses	0000000012	0,0	1,5	1,5	0,2	**1,3**	nein
10	1012	11	53103	291	Öffentlichkeitsarbeit	0000000012	0,0	2,6	10,0	1,5	**8,5**	nein
10	1012	14	53105	291	Öffentlichkeitsarbeit	0000000012	0,2	5,0	5,0	0,7	**4,3**	nein
10	1012	17	53106	291	Öffentlichkeitsarbeit	0000000012	0,0	50,0	50,0	7,5	**42,5**	nein
10	1012	14	53303	291	Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder anderen Auftragsformen	0000000012	0,7	5,0	5,0	0,7	**4,3**	nein
10	1012	17	53305	291	Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder anderen Auftragsformen	0000000006	263,5	414,0	414,0	62,1	**351,9**	nein
10	1012	02	53502	266	Kosten für interdisziplinäre Fortbildung und Qualifizierung	0000000003	50,9	70,0	70,0	10,5	**59,5**	nein
10	1012		53504	291	Kosten für Veranstaltungen und Information im Rahmen der Umsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG)	0000000001	4,9	10,0	10,0	1,5	**8,5**	nein
10	1012	03	53505	236	Umsetzung der Landesstrategie Kinder- und Jugendbeteiligung	0000000012	26,6	40,0	40,0	6,0	**34,0**	nein
10	1012	01	54601	266	Kosten für Veranstaltungen und Qualifizierung im Rahmen der Weiterentwicklung der Jugendhilfe	0000000001	0,0	50,2	50,2	7,5	**42,7**	nein
10	1012	11	54703	291	Veranstaltungen	0000000012	11,0	11,0	16,6	2,4	**14,2**	nein
10	1012	14	54705	291	Veranstaltungen	0000000012	4,2	5,0	5,0	0,8	**4,3**	nein
10	1012	17	54706	291	Veranstaltungen	0000000012	0,3	36,0	36,0	5,4	**30,6**	nein
10	1012	01	54707	261	Leistungen des Landesjugendamtes nach § 85 SGB VIII	0000000003	60,4	90,0	86,6	13,0	**73,6**	nein
	Summe									**954,5**		

10	1009	04	53304	235	Betreuungsverband Bad Segeberg	0000000006	65.772,9	78.105,3	78.105,3	**1.500,0**	**76.605,3**	
										2.454,5		

Ergänzend:

Standortkonzept: bereits in den 44 Mio Einsparung enthalten. Daher hier nicht mehr berücksichtigt.

10	1009	04	52604	235	Dolmetscherkosten	0000000001	3.062,5	2.842,1	2.842,1	1140,1	**1.702,0**	
10	1009	04	53304	235	Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder anderen Auftragsformen	0000000006	65.772,9	78.105,3	78.105,3	31332,0	**46.773,3**	
10	1009	04	53409	235	Kosten der Beförderung	0000000001	363,3	1.115,7	1.115,7	447,6	**668,1**	
10	1009	4	68104	287	Kosten für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in Landesunterkünften	0000000001			27.621,1	11080,3	**16.540,8**	
										44000,0		

Einsparung final

10	1012	11	68422	291	Zuschüsse an Vereine, Verbände und freie Senior*innen-Selbsthilfegruppen	0000000012		85,0	565,0	250,0	**315,0**	Die restlichen anerkannten Mittel (Erhöhung um 250,0 T€ sind auf Titel 53103, 547 03 und 68423 verortet)

Sachkosten	**46704,5**
Personal*:	**2.574,1**
Ergebnis:	**49.278,6**

***Personal:** **5 % Einsparung**

10	1001		42201	11	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten (Richterinnen und Richter)		2.212,8	3.211,4	2.993,5	243,9	**2.749,6**	Erhöhung um 189,0 T € zur Finanzierung der Tarifanpassung 2026 sowie der Besoldungsanpassungen 2025, 2026
10	1001		42801	11	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		2.508,1	2.571,9	2.328,0	243,9	**2.084,1**	Erhöhung um 69,0 T € zur Finanzierung der Tarifanpassung 2026 sowie der Besoldungsanpassungen 2025, 2026 Erhöhung um 100,0 T € für die Umsetzung von zwei Stellen im HH-Vollzug von 1009 428 65
10	1003		42201	219	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten (Richterinnen und Richter)		8.667,2	15.488,5	15.202,9	362,1	**14.840,8**	Erhöhung um 687,0 T € zur Finanzierung der Tarifanpassung 2026 sowie der Besoldungsanpassungen 2025, 2026

10	1003		42801	219	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		17.786,5	17.304,2	16.942,1	362,1	**16.580,0**	Erhöhung um 546,0 T € zur Finanzierung der Tarifanpassung 2026 sowie der Besoldungsanpassungen 2025, 2026
10	1009	65	42265	235	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten (Richterinnen und Richter)		988,0	4.248,4	4.241,3	181,1	**4.060,2**	Erhöhung um 90,0 T € zur Finanzierung der Tarifanpassung 2026 sowie der Besoldungsanpassungen 2025, 2026
10	1009	65	42865	235	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		12.366,4	9.617,8	9.451,8	1.181,0	**8.270,8**	Erhöhung um 318,0 T € zur Finanzierung der Tarifanpassung 2026 sowie der Besoldungsanpassungen 2025, 2026 Reduzierung um 100,0 T € für die Umsetzung von zwei Stellen nach 1001 42801
										2.574,1		